73. Teilung der Verantwortlichkeit nach Art. 1792 des bürgerl. Gesethuches zwischen dem Architekten, welcher den Plan des Gebäudes angesertigt, und dem Unteruchmer, welcher die Ausführung übernommen hat.

II. Civiljenat. Urt. v. 8. November 1889 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. II. 270/89.

- I. Landgericht Roblens.
- II. Oberlandesgericht Roln.

Um 21. August 1886 wurde zwischen den Parteien ein Bauvertrag abgeschlossen, wonach ber Kläger die Serstellung verschiedener Gebäulichkeiten auf einem bem Beklagten gehörigen Grundstude übernahm, und zwar nach Maßgabe eines von dem Privatbaumeister R. entworfenen, von den Parteien anerkannten Planes und des bagu gehörigen Koftenanschlages. Der Bau sollte unter Leitung des K. aufgeführt werben und ber Unternehmer fich in jeder Begiehung beffen Anordnungen gu fügen haben, vorausgesett, daß biefe nicht mit bem Plane in Widerspruch ständen. Der Kläger verpflichtete fich, alle Arbeiten nach den Regeln ber Kunft folid und bauerhaft auszuführen. Über die Erfüllung biefer Beftimmung follte das Urteil des Bauleiters maggebend fein. Die Rahlung ber mit Rudficht auf ben Roftenanschlag bestimmten ganzen Bausumme follte in Raten nach Maggabe ber vorgeschrittenen Arbeiten seitens bes Beflagten auf Anordnung des Bauleiters bewirft werden; der Rest sollte gezahlt werden, wenn der Bau als vertragsmäßig ausgeführt anerkannt worden sei. Der Kläger hat die Gebäulichkeiten errichtet, und ist auch die Abnahme berselben durch den Bauleiter K. erfolgt. Nach dessen Festsetzung beträgt bie vom Beklagten zu zahlende Baufumme 6783,16 M. wovon

bereits 2810 M bezahlt find. Beklagter weigert sich, den Rest zu zahlen, und Kläger hat daher gegen benselben Klage erhoben auf Zahlung des Restes der Bausumme von 3973,16 M nebst Zinsen vom Tage der Klage.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt eine für ihn verbindliche Abnahme des Baues durch den Bauleiter R. und die Anerkennung der vertragsmäßigen Ausführung des Baues. Derselbe sei höchst unsolid und leichtfertig ausgeführt; die Mauern zeigten Risse und Ausbauchungen, der Haupthfeiler im Keller habe sich gesentt und deshalb sehle dem Oberbaue die sichere Stüße; das Haus sein vollständig undewohndar.

Das Landgericht hat, von der Annahme ansgehend, daß die vorshandenen Mängel des Gebäudes zwar wesentlich auf Fehler des Bausplanes und die mangelhafte in diesem Plane angeordnete Fundamenstierung zurückzuführen seien, daß jedoch auch der Aläger für diese Mängel verantwortlich sei, weil er nach dem Vertrage die Pflicht der selbständigen Prüfung der im Bauplane getroffenen Anordnungen geshabt habe, den Kläger mit der Klage zur Zeit abgewiesen, und die vom Kläger eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Auf die Revision bes Klägers wurde das Berufungsurteil auf= gehoben aus folgenden

Grunden:

"Zur Klage beruht die angegriffene Entscheidung auf unrichtiger Anwendung des Art. 1792 des bürgerl. Gesethuches. Zwar muß als zutreffend anerkannt werden, was das Oberlandesgericht bezüglich des Begriffes eines Bauvertrages "a prix fait" im Sinne des ge-nannten Artikels ausführte. Der wesentliche Unterschied zwischen einem solchen Vertrage und der Übernahme einzelner Arbeiten beruht darin, daß bei ersteren die Herstellung eines Baues im ganzen bedungen und die Erfüllung erst mit der Fertigstellung des ganzen Werkes als ersolgt zu betrachten ist, während bei der Übernahme besstimmter Arbeiten die Arbeit, nicht das Werk Gegenstand des Berstrages ist. Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der vorliegende Bauvertrag unter den Art. 1792 falle, und daß es in dieser Hinsicht nicht darauf ansomme, daß für die einzelnen Arbeiten Kostenanschläge zu Grunde gelegt worden sind, wird mit Unrecht von dem Kevisionsstläger als rechtsirrtümlich bezeichnet. Richtig ist auch, daß der frags

liche Artikel, welcher seinem Wortlaute nach nur den Fall vorsieht, wo ein Gebände ganz oder zum Teil zu Grunde geht, auf alle Fehler und Schäben zu beziehen ist, welche das errichtete Gebäude aus den angegebenen Gründen erleidet.

Bgl. Zacharia-Dreyer, Bb. 2 &. 374 G. 590.

Der Beklagte war baher an und für sich befugt, bem Kläger wegen ber hervorgetretenen sehr erheblichen Fehler und Mängel des Baues die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenzuseten, sofern es richtig ist, daß der Kläger für alle hervorgetretenen Mängel, wie es seitens des Oberlandesgerichtes geschieht, verantwortlich gemacht wers den kann.

In biefer Beziehung fprechen bie Grunde aus:

"Hat ber Kläger hiernach die Ausführung eines Baues zu bebungenem Gesamtpreise übernommen, so haftet er dem Beklagten für jeden Schaden, welchen das Gebäude, sei es wegen eines Fehlers in der Bauart, sei es nur wegen der Beichaffenheit des Bobens, auf welchem es aufgeführt ift, erleidet."

Derselbe Gesichtspunkt tritt weiter in ben Grunden als ber für bie Entscheidung maßgebenbe hervor.

Diese Auffassung entspricht aber nicht bem Sinne bes Urt. 1792. Diefer Artifel macht allerbings für die bezeichneten Mängel verantwortlich ..les architecte et entrepreneur". Ilm jedoch die Tragweite biefer Bestimmung zu ermeffen, muffen bie einzelnen Ralle, wie fie praktisch vorlommen, unterschieden werben. Gehr häufig wird ber architecte und entrepreneur in einer Berjon vereinigt fein. biesem Kalle tann ein Zweifel nicht entstehen, weil diese eine Berson bann für famtliche Mängel, mogen fie auf einer Rehlerhaftigfeit bes Blanes oder einer mangelhaften Ausführung beruhen, einzuftehen hat. Wo aber die jur Errichtung eines Gebäudes erforderliche Arbeit ge= teilt wird zwischen einem Architetten, welcher ben Plan anfertigt, und einem Unternehmer, welcher die Ausführung übernimmt, wird nach bem, bem Gejete ju Grunde liegenden Pringipe bes Berichuldens bavon auszugehen sein, daß jeder von beiden im allgemeinen nur für solche Rehler des Gebäudes verantwortlich ift, die auf mangelhafter Ausführung der gerade ihm überwiesenen und von ihm übernommenen Arbeiten beruhen. Der Baumeister, welcher nur den Plan eines Gebaudes in tabellojer Weije gemacht, bei ber Ausführung besielben

aber nicht mitgewirkt hat, kann nicht für Mängel verantwortlich acmacht werben, die lediglich in ber fehlerhaften Ausführung bes Unternehmers, 3. B. in ber Verwendung ichlechten Materiales, ihren Grund haben. Ebensowenig tann ber Unternehmer ohne weiteres für alle Schäden in Anspruch genommen werden, welche allein auf die Fehler bes von dem Baumeister angefertigten Planes zurückzuführen find. Es fann zwar Fälle geben, wo auch ber Unternehmer, welcher nach einem von einem Anderen entworfenen Plane baut, für Mängel und Fehler biefes Blanes verantwortlich gemacht werben fann. Wenn 3. B. ber Unternehmer nach ber Sachkenntnis, welche ihm beiwohnt ober bei ihm vorausgesett werden muß, in der Lage ist, bestimmte Fehler bes Blanes als folche zu erkennen, so kann man ihn unter Umständen für verpflichtet halten, ben Gigentumer auf diese Rehler aufmerksam zu machen, vielleicht auch die Ausführung des Baues abzulehnen, sofern die Rehler nicht beseitigt merben. Diese Erwägung tann fich aber. wenn bamit der Unternehmer verantwortlich gemacht werden foll. wiederum nur auf die Annahme stüten, daß auch den Unternehmer felbit ein Verichulden in bezug auf diejenigen Funktionen treffe, welche er vertraglich bem Eigentumer gegenüber übernommen hat. 3m einzelnen Falle wird es nur Sache ber thatsächlichen Feststellung sein fonnen, eine berartige Berantwortlichkeit bes ausführenden Unternehmers zu tonftruieren, wobei es felbstverftanblich einen fehr erheblichen Unterschied machen wird, ob der Baumeister, welcher den Plan gemacht hat, auch mit ber Bauleitung betraut war und ber Unternehmer fich feinen Unordnungen im einzelnen zu fügen hatte, wie im vorliegenden Falle, oder ob der Unternehmer felbständig nach einem fremden Blane gearbeitet hat.

Die vorstehend entwickelte Auffassung bes Art. 1792 wird durch Dottrin und Rechtsprechung vollauf unterstützt. Aubry und Rau (4. Auflage) §. 374 Bb. 4 S. 532 sagen:

"Que si, comme il arrive ordinairement, un entrepreneur s'est chargé d'élever une construction d'après un plan fourni par l'architecte du propriétaire, la responsabilité se partage entre l'architecte et l'entrepreneur, en ce sens que le premier n'est tenu que des dommages qui ont été la suite des vices du plan, et le second de ceux qui ont été occasionnés par l'exécution défectueuse des travaux ou par l'emploi de mauvais matériaux."

In bemselben Sinne spricht sich Laurent Bd. 16 Nr. 38 flg. aus. Bergl. auch die bei Laurent angeführten Urteile der französischen Gerichtshöfe.

Daß nicht bas Geset, wie man nach dem Wortlaute besselben allerdings annehmen könnte, den Architekten und den Unternehmer gleichmäßig für alle hervortretenden Schäden der besagten Art hat verantwortlich machen wollen, muß auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzs geschlossen werden. In dem neu redigierten Entwurfe des Gesetzs, betreffend den contrat de louage, welcher dem Staatszate vorgelegt wurde, sautete der Art. 1792 (Art. 89 des Entwurfes), wie folgt:

"Si l'édifice donné à prix fait périt en tout ou en partie par le vice de la construction, même par le vice du sol, l'architecte en est responsable pendant dix ans."

Die Gesetgebungssektion des Tribunates, an welche der Gejetentwurf zunächst gelangte, schlug vor, bem Worte "l'architecte" hinzuzufügen "et entrepreneur", und zwar mit folgender Begründung: En certains lieux le mot "architecte" est à peine connu; on se sert habituellement du mot "entrepreneur". Dieser Vorschlag wurde vom Staatsrate angenommen, und der Besethentwurf hat darauf biejenige Fassung er= halten, in welcher er dem gesetzgebenden Rörper vorgelegt und demnächst zum Gesetze erhoben worden ist. Mus ber vorermähnten Begrundung bes obigen Bufates ergiebt fich, daß bei ber Abfaffung bes befinitiven Gesehentwurfes unter ben Worten "les architecte et entrepreneur" nur eine Berfon, nicht zwei verschiedene Berfonen verstanden worben sind, daß also nur an ben Fall gebacht worden ift, wo die Funftion des Baumeifters und des Unternehmers in einer Sand vereinigt sind. Daß in diesem Sinne ber Entwurf auch jum Gesetze erhoben worden ift, muß ferner aus bem über ben gangen Befetentwurf vor dem Tribunate erstatteten Berichte geschlossen werden, in welchem bei Besprechung des jegigen Urt. 1792 nur von bem "entrepreneur" die Rede ist, eines "architecte" aber gar nicht ge= bacht wird.

Bgl. Fenet, Bb. 14 S. 276. 290. 305. 341.

Diese Entstehung bes Gesetzes rechtfertigt nun zwar nicht bie Folgerung, bag ber Art. 1792 auf ben Fall, wo die Arbeit zwischen einem Architekten, welcher ben Plan angefertigt hat, und einem Unter-

nehmer geteilt ist, überhaupt nicht anwendbar sei, wohl aber führt sie zu dem Schlusse, daß das Gesetz in einem solchen Falle nicht die beiden beteiligten Personen ohne Unterscheidung für alle sich ergebenden Mängel habe verantwortlich machen wollen. Es muß vielmehr für solchen Fall auf den Grund des Gesetzes zurückgegangen werden, um die richtige Folgerung zu ziehen. Dieser Grund ergiebt sich aber, wenn er überhaupt zweiselhaft sein könnte, klar aus dem Exposé des motifs,

vgl. Fenet, a. a. D. S. 318, in welchem zur Begründung des Art. 1792 nur angeführt wird: "Quod imperitia peccavit, culpam esse, dit le texte in lege 9 §§. 5 sq. loc. — Imperitia culpae adnumeratur, dit la loi 142 sq. de regulis juris". Es sollen also hier für einen bestimmten Fall die civilrecht- lichen Folgen gezogen werden, die durch die Unkenntnis und Unerschrenheit solcher Personen entstehen, welche sich als Sachverständige ausgeben und in dieser Eigenschaft Arbeiten für Andere übernommen haben (vgl. Art. 2270 des bürgerl. Gesethuches). Dieser Grundzedanke des Gesets kann nur zu der oben erörterten Konsequenz sühren, daß seder der beiden Beteiligten sediglich innerhalb des Kreises von Geschäften, welche er zu ersedigen übernommen hat, für Fehler

und Mängel verantwortlich gemacht werben fann.

Das Dberlandesgericht hatte demnach untersuchen muffen, welche Schaben bes Gebaudes auf folche Fehler gurudzuführen find, Die ber Kläger nach Vorstehendem zu verantworten hat. Das ist nicht geschehen. Wenn die Gründe den Sat aussprechen, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Kläger in Gemeinschaft mit dem Baumeister solibarisch für allen Schaben aufzukommen habe ober nur für die von ihm verschuldeten Fehler hafte, so steht jedenfalls die lettere Alternative nicht im Ginklange mit ber ber Entscheidung zu Grunde liegenden Annahme, daß der Kläger für alle Schäden, auch die vom Baumeister verursachten, aufzukommen habe. Wollte man aber in der sid hieran anschließenden ferneren Erwägung, welche darauf hinweist, daß auch folche Kehler vorliegen, die ber Kläger als Bauunternehmer zu vertreten habe, ein Eingehen auf die Frage erblicken, ob den Kläger ein Berichulden treffe, fo wurde auch biefe Erwägung nicht geeignet sein, das Urteil zu tragen. Es wird nämlich hierbei davon ausgegangen, daß nur die Haftbarkeit des Klägers an sich, nicht ber Um-

fang berfelben in Frage stehe, daß es baber nur barauf ankomme, ob überhaupt dem Rlager irgend welche Rehler zur Laft zu legen feien. Diese Annahme ift aber ebenfalls rechtsirrtumlich. Es banbelt fich darum, ob dem Kläger mit Recht die Ginrede des nicht erfüllten Vertrages entgegengehalten wird, fobag ihm die verabrebete Baufumme vorenthalten werben barf. Dies wurde auch unter Berudfichtigung der Bertragsbestimmungen nicht bei jedem noch so geringen Fehler bes Unternehmers ber Rall fein. Das Gericht murbe zu ermeffen haben, ob berartige Mängel ber Ausführung vorliegen, daß im ganzen ber Vertrag feitens bes Rlägers als nicht erfüllt angesehen werben muffe. Bon biefem Gesichtspuntte aus hat eine Prufung nicht ftattgefunden. Bas im einzelnen bem Rläger vorgeworfen wird, beruht audem größtenteils auf ber oben erörterten unrichtigen Auffassung bezüglich der nach dem Gesetze begründeten Berantwortlichkeit des Baumeisters und bes Unternehmers, jowie auf Nichtberücksichtigung bes Umftandes, daß Rlager fich in allen Bunften ben Unordnungen bes leitenden Baumeisters zu unterwerfen batte.

Das Urteil unterliegt bemnach, soweit es zur Klage erkannt hat, wegen bes angedeuteten Rechtsirrtumes ber Aufhebung." . . .